

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

12. Jahrgang

Falkenberg, den 11.11.2003

Nr. 7

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	08.09.2003	
	13.10.2003	143
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	21.08.2003	
	09.10.2003	144 - 145
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	15.09.2003	
	14.10.2003	145 - 147
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	28.08.2003	
	30.09.2003	
	21.10.2003	148 - 155
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	17.07.2003	
	29.09.2003	156 - 158
Beschlüsse der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom	28.08.2003	
	25.09.2003	
	23.10.2003	158 - 159
Bekanntmachung und Veröffentlichung		
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 09.10.2003		160 - 161
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003 vom 21.10.2003		162 - 163
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2003 vom 29.09.2003		164 - 165
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 25.09.2003		166 - 167
Öffentliche Bekanntmachung		
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004		168 - 172
Impressum		173

Amtsausschuss

08.09.2003

- 22/2003** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 für das Amt Falkenberg-Höhe wurde in vorgelegter Fassung beschlossen
- 23/2003** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2003 für das Amt Falkenberg-Höhe wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 24/2003** Der Punkt „Beschluss zur Verwendung der gespendeten Aufwandsentschädigungen aus dem Jahr 2003 wurde vertagt.
- 25/2003** Dem Antrag der Fam. N. / K. auf vorzeitige Aufnahme außerhalb des Rechtsanspruches des Kindes in die Kita Freudenberg zum 01.09.2003 wurde zugestimmt.
- 26/2003** Die Aufhebung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Falkenberg-Höhe, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Falkenberg-Höhe, 4. Jahrgang Nr. 6 vom 19.06.1995 wurde beschlossen.
- 27/2003** Es wurde beschlossen, die Ahndung der Dienstaufsichtsbeschwerde offen durchzuführen.
- 28/2003** Es wurde beschlossen, für den Sachverhalt der fehlenden Korrespondenz im Wiederholungsfall eine Rüge zu erteilen.
- 29/2003** Es wurde beschlossen, zur Untersuchung einer Angelegenheit in Falkenberg, einen zeitweiligen Ausschuss zu bilden. Als Mitglieder wurden Hr. St., Hr. M. und Hr. L. berufen.

13.10.2003

- 30/2003** Die mit vorliegender Genehmigung durch den Landkreis Märkisch-Oderland geänderte Kreditaufnahme von nunmehr 240.000 € wurde beschlossen.
- 31/2003** Das Investitionsprogramm 2004 für das Amt Falkenberg-Höhe wurde mit Änderungen beschlossen.
- 32/2003** Die Haushaltssatzung 2004 mit seinen Anlagen für das Amt Falkenberg-Höhe wurde mit Änderungen beschlossen.
- 33/2003** Die Verwendung der gespendeten 10% der Aufwandsentschädigung der Amtsausschussmitglieder entsprechend Beschluss 18/2003 für die Kinder- und Jugendarbeit wurde beschlossen.
- 34/2003** Es wurde von den Vertretern der Gemeinden des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf das Amt übertragen haben, beschlossen, die folgenden Kindertagesstätten im Bedarfsplan des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis MOL) in der Fortschreibung zu erhalten:
1. Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, OT Freudenberg, Dorfstraße 9a und
 2. Kindertagesstätte „Biene Maja“ in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg, Eberswalder Straße 37.
- 35/2003** Es wurde beschlossen, die entsprechend der Abgeschlossenheitsbescheinigung durch das Amt genutzten Räume, Karl-Marx-Straße 02 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/M. anzukaufen. Der Ankauf wird entsprechend des noch zu erstellenden Verkehrswertgutachtens maximal in Höhe von 350.000 € durchgeführt. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vertragsabwicklung zu erledigen. Für das Amt handelt die stellv. Amtsdirektorin.

Beiersdorf-Freudenberg

21.08.2003

- 44/2003** Die geänderte Tagesordnung wurde beschlossen.
- 45/2003** Zum Thema „Flächennutzungsplan“ wurde beschlossen, die Öffentlichkeit herzustellen und den Bürgern für 10 Minuten Rederecht einzuräumen.
- 46/2003** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes Stand August 2003 (§ 3 Abs. 3 BauGB). Der Entwurf wird mit dem Erläuterungsbericht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind zu informieren und zu beteiligen. Der Entwurf enthält auch die gewerbliche Fläche Nord im Bereich Freudenberg.
- 47/2003** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss die Verkürzung der Auslagefrist bis zum 26.09.2003. Der 08.09.2003 ist Beginn der Auslage.
- 48/2003** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Beiersdorf-Freudenberg“ Stand August 2003 (§ 3 Abs. 3 BauGB) einschließlich der Änderungen zum Wegesystem über die Flurstücke 242, 189, 203, 207, 202, 204 in der Flur 3 von Freudenberg sowie Flurstücke 2, 8 und 9 in der Flur 4 der Gemarkung von Freudenberg. Der Entwurf wird mit der Begründung entsprechend § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind zu informieren und zu beteiligen.
- 49/2003** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss die Verkürzung der Auslagefrist bis zum 26.09.2003. Der 08.09.2003 ist Beginn der Auslage.
- 50/2003** Die Eilentscheidung zum Abschluss eines Mietvertrages für gewerbliche Räume im OT Freudenberg wurde gebilligt.
- 51/2003** Der Vertragsänderung zum Mietvertrag mit der Fa. Krieger Grundstücks GmbH entsprechend des Faxes vom 20.08.2003 wurde zugestimmt.

09.10.2003

- 52/2003** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 53/2003** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 54/2003** Für die weitere Nutzung der in der Ortslage Freudenberg vorhandenen Bushaltestellen wurde beschlossen: Bushaltestelle vor der Kindertagesstätte für die Nutzung als Schulbushaltestelle und reguläre Bushaltestelle für den Busverkehr Richtung Beiersdorf fortfolgend und für den Busverkehr aus allen Richtungen zu den bereits festgelegten baulichen Kriterien zur Aufstellfläche. Bei Änderungen ist erneut zu entscheiden.
- 55/2003** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg billigte die Erteilung des Einvernehmens entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB zum 1. Nachtrag der Windpark Beiersdorf-Freudenberg Betriebs GmbH, c/o R+P Grundbesitz, zur Errichtung von 2 Windkraft-Einzelanlagen vom Typ ENERCON E6/18.70, Nabenhöhe 80 m auf dem Flurstück 70, gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Freudenberg.
Das Einvernehmen wird gebunden an die Planreife des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Baugenehmigung ist an die Umsetzung des Bebauungsplanes zu binden. Eine Ausnahme zur Veränderungssperre entsprechend § 14 Abs. 2 BauGB wird nur erteilt, soweit die Planreife des B-

Plan-Verfahrens erreicht ist. Hinweis: Es handelt sich um Änderungsanträge zu den ursprünglichen Bauanträgen. Es wird die Nabenhöhe von 98,80 m auf nunmehr 80 m herabgesetzt. Weitere Änderungen werden nicht beantragt. Siehe auch Beschluss Nr. 24/2003 vom 21.05.2003.

- 56/2003** Die Vergabe von Bauleistungen für das Gemeindezentrum Freudenberg, Gewerk Heizung / Sanitär für den Ausbau ohne Dachgeschoss wurde beschlossen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach Prüfung der vorliegenden Angebote den Zuschlag bei Vorlage der Angebotsvoraussetzungen dem preisgünstigsten Anbieter zu erteilen.
- 57/2003** Die Vergabe von Bauleistungen für das Gemeindezentrum Freudenberg, Gewerk Elektro wurde beschlossen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach Prüfung der vorliegenden Angebote den Zuschlag bei Vorlage der Angebotsvoraussetzungen dem preisgünstigsten Anbieter zu erteilen.
- 58/2003** Die Angebotseinholung für die Gewerke Elektro, Heizung und Sanitär durch die Fa. IBS – Ingenieur-, Bau- und Sanierungs GmbH, Frau Berger für das Gemeindezentrum im OT Freudenberg wurde gebilligt.
- 59/2003** Das Amt wurde mit der Angebotseinholung für den Winterdienst beauftragt.

Falkenberg

15.09.2003

- 101/2003** Der Punkt 6 – Diskussion und Beschluss zum Entwurf einer neuen Kita-Satzung – wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
- 102/2003** Dem Antrag zum Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. H. wurde zugestimmt.
- 103/2003** Dem Antrag auf Integrationshilfe für den Schüler der Fam. R. für das Schuljahr 2003/04 wurde zugestimmt.
- 104/2003** Es wurde abgelehnt, dass Kinder ohne Rechtsanspruch gem. § 1 Kindertagesstättengesetz auf Betreuung in einer Kindertagesstätte bis auf weiteres nicht aufgenommen werden sollen.
- 105/2003** Die Zufinanzierung zur SAM „Betreuung für Sozialhilfeempfänger/innen“ vom 01.08.2003 bis 31.07.2004 von insgesamt 2.370,00 Euro wurde abgelehnt.
- 106/2003** Die Bezahlung der 4 Schaukästen wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nachtragshaushalt 2003.
- 107/2003** Die Verwendung der Spendenmittel von der Heckelberger Wohnungswirtschafts GmbH wurde entsprechend der Vorschläge der Ortsbeiräte beschlossen.
- 108/2003** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 109/2003** Der 1. Nachtrag zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 110/2003** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde mit Änderungen beschlossen.

- 111/2003** Dem 1. Nachtrag der Fa. Elsholz für die Fassadenarbeiten am Dorfgemeinschaftszentrum Dannenberg/M. wurde zugestimmt.
- 112/2003** Die Eilentscheidung zur Beauftragung von Bauleistungen für die Herstellung der Außenanlagen am Dorfgemeinschaftszentrum OT Dannenberg/M. wurde gebilligt.
- 113/2003** Die Beauftragung von Reparaturleistungen im Gemeindebüro Dannenberg/M. wurde gebilligt.
- 114/2003** Es wurde beschlossen, die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Materialien für die zwingend erforderlichen Dämmungsarbeiten in einer Wohnung in Cöthen Nr. 6 (alt 38) aus der Kaltmietenrücklage zu finanzieren.
- 115/2003** Die Durchführung von Malerarbeiten zur Neuvermietung im Objekt Cöthen Nr. 38 wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der Kaltmietrücklage.
- 116/2003** Der Punkt 23 „Beschluss zur Aufhebung der Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinden Dannenberg/M. und Falkenberg/M.“ wurde abgesetzt.
- 117/2003** Es wurde die Durchführung eines Einziehungs-/ Teileinziehungsverfahrens für die kommunale Straße im Gemeindeteil Gersdorf „Zum Gamensee“ beschlossen.
- 118/2003** Gemäß § 6 Abs. 1. des Bbg. Straßengesetzes wurde die Teilentziehung des Pappelweges im OT Krüge/Gersdorf für die Benutzung des Weges ausschließlich für Anlieger beschlossen.
- 119/2003** Gemäß § 6 Abs. 1 des Bbg. Straßengesetzes wurde die öffentliche Widmung der neu erschlossenen Parkplätze im OT Falkenberg/M. im Bereich des Gemeindezentrums sowie der Verbindungsstraße zwischen der Karl-Marx-Straße und der Gartenallee beschlossen.
- 120/2003** Zur Deckung der anfallenden Kosten für die Verarbeitung der Friedhofsabfälle auf der Deponie Falkenberg für den benötigten Radlader werden Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.
- 121/2003** Der Privatisierung von Liegenschaften Gemark. Dannenberg/M., Fl. 2, FLST 181, 176, 143, 127, wurde zugestimmt.
- 122/2003** Die Übertragung des FLST 154, Fl 11, Gemark. Falkenberg/M., bebaut mit einer Druckwassererhöhungsstation, entsprechend der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes in das Vermögen des Trink- und Abwasserverbandes wurde beschlossen.
- 123/2003** Es wurde beschlossen, eine noch zu definierende Teilfläche aus dem FLST 371, Fl 10, Gemark. Falkenberg/M. an den Sportverein „Theodor Fontane“ e. V. zu übertragen. Die Teilfläche soll die durch den Sportverein genutzten Flächen sowie die darauf stehenden Gebäude definieren.
- 124/2003** Aufgrund der tatsächlichen Nutzungen einer Liegenschaft wurde beschlossen, diese den Nutzern zum Kauf anzubieten.
- 125/2003** Es wurde beschlossen, für die Vermietung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum zur Gaststättenbetriebsung die Kaltmiete für die Dauer von 3 Jahren wie verhandelt pro Quadratmeter festzusetzen.
- 126/2003** Es wurde beschlossen, für die nachfolgenden 24 Monate einen Mietzins wie verhandelt pro Quadratmeter festzusetzen.

14.10.2003

- 126a/2003** Die Änderung der Tagesordnung wurde beschlossen.
- 126b/2003** Es wurde beschlossen, den anwesenden Bürgern Rederecht einzuräumen.
- 127/2003** Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise zur Schaltung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Falkenberg wurde beschlossen, dass innerhalb einer Woche eine Priorität zu setzen ist.

- 128/2003** Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 129/2003** Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 130/2003** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 131/2003** Es wurde beschlossen, die
1. Kindertagesstätte „Kruger Spatzen“ in 16259 Falkenberg, OT Kruge/Gersdorf, Apfelallee 14
 2. Kindertagesstätte „Spatzennest“ in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/M., Ernst-Thälmann-Straße 18b.
- im Bedarfsplan des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis MOL) in der Fortschreibung zu erhalten
- 132/2003** Es wurde die Zahlung des kommunalen Kostenausgleiches für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Bereich des Amtes Bad Freienwalde-Insel in Höhe, von 10.740,00 Euro beschlossen.
- 133/2003** Die Anmietung eines Radladers der CK Mietservice Eberswalde zur Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeindearbeiter im OT Falkenberg/M., wurde beschlossen.
- 134/2003** Der Antrag der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien mbH auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 10 Windkraftanlagen am Standort Breydin, OT Trampe und Tuchen-Klobbicke, Reg.-Nr. 030.00.00/03 wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.
- 135/2003** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für die Kinder der Fam. F. wurde bewilligt.
- 136/2003** Dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. B. wurde zugestimmt.
- 137/2003** Dem Erwerb der Restfläche von ca. 5.744 m² des Grdst., Gemark. Kruge, Fl. 1, FLST 184 (Gesamtgröße von 6.344 m², zugeordnete Teilfläche von ca. 600 m²). wurde zugestimmt.
- 138/2003** Die Prioritätenliste kommunaler Maßnahmen für die Dorferneuerung im OT Dannenberg/M. für das Jahr 2004 wurde beschlossen.
- 139/2003** Es wurde beschlossen, die entsprechend der Abgeschlossenheitsbescheinigung durch das Amt genutzten Räume, auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens, an das Amt Falkenberg-Höhe zu verkaufen. Der Mindestverkaufswert wird auf 350.000 € festgelegt. Mit dem Abschluss und der Durchführung des Kaufvertrages wird der Amtsdirektor beauftragt. Für die Gemeinde handelt der Amtsdirektor Herr Alberti.
- 140/2003** Es wurde beschlossen, von den zurzeit bestehenden Kaltmietenrücklagen aller drei Ortsteile zur Deckung investiver Maßnahmen 100.000,- Euro heranzuziehen. Ausgenommen hiervon sind bereits vertraglich gebundene Kosten. Darüber hinaus verbleiben 10 v. H. der Mietrücklage beim Verwalter, um notwendige Reparaturen durchführen zu können.
- 141/2003** Der Punkt 19 „Durchführung Winterdienst“ wurde abgesetzt.
- 142/2003** In Bezug auf Beschluss-Nr. 80/2003 vom 16.06.2003 wurde beschlossen, die Liegenschaft im Zuge der kostenfreien Übertragung zu übernehmen. Weitere Forderungen an den jetzigen Grundstückseigentümer werden nicht gestellt. Es ist für den Abriss der Aufbauten ein Antrag zur Finanzierung dieser Arbeiten aus dem Städtebausanierungsfonds zu stellen.
- 143/2003** Es wurde beschlossen, zur katastermäßigen Feststellung des Flurstückes Eichholzstraße das Kataster- und Vermessungsamt Strausberg zu beauftragen.

Heckelberg-Brunow

26.08.2003

- 63/2003** Dem Vorschlag des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/Oder zur Planung der Ortsdurchfahrt Heckelberg, Ortseingang aus Richtung Tiefensee bis Ortsausgang Richtung Trampe wurde mit Änderungen und Hinweisen zugestimmt.
- 64/2003** Der Sicherung des Deponiestandortes Brunow wurde zugestimmt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die notwendigen rechtlichen Genehmigungen einzuholen und die Beauftragung von Fachunternehmen vorzubereiten. Die vertraglichen Vereinbarungen zur Bauüberwachung und Bauausführung sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 65/2003** Die Beauftragung der zwingend erforderlichen Wundschutzmaßnahme für die Rinde an der alten Eiche zur Erhaltung des Baumes am Dorfplatz in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Brunow durch das Amt Falkenberg-Höhe wurde gebilligt.
- 66/2003** Die Beauftragung des Baumgutachtens für die Eiche im OT Brunow nach Blitzschaden in Höhe von 109,62 € durch das Amt Falkenberg-Höhe wurde gebilligt.
- 67/2003** Die Auftragsvergabe für die statische Sanierung der Eiche im OT Brunow wurde beschlossen.
- 68/2003** Die Stellungnahme und die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch für den Antrag auf Baugenehmigung zum Bauvorhaben Um- und Ausbau eines Wohnhauses sowie Errichtung einer Garage, im OT Brunow wurde gebilligt.
- 69/2003** Der Um- und Ausbau der vorhandenen drei Garagen Fl 1, FLST 319, Gemark. Brunow zum Feuerwehrgerätehaus wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, Angebote einzuholen. Die Vergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Anbieter.
- 70/2003** Der Beschluss zur weiteren Verwendung des Objektes Gartenstraße 4 im OT Heckelberg wurde vertagt.
- 71/2003** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Heckelberg vom 13.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 20.09.1999, 8. Jahrgang, Nr. 6 Seite 349 wurde abgelehnt.
- 72/2003** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Brunow vom 21.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 25.04.2000, 9. Jahrgang, Nr. 2 Seite 69 wurde abgelehnt.
- 73/2003** Der beabsichtigten Privatisierung des FLST 39, Fl. 3, Gemark. Brunow wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 74/2003** Dem Antrag des Kurmark e. V. auf Errichtung eines historischen Camposanto auf dem Heckelberger Kirchhof vor der Westmauer wurde unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Gemeinde daraus keine Kosten entstehen.
- 75/2003** Der Verkauf des FLST 28, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde entsprechend des Antrage beschlossen. Die Veräußerung soll unter Berücksichtigung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes stattfinden. Auf Grund der Geringfügigkeit hinsichtlich der Größe von 32 m² soll die Wertermittlung auf Grundlage eines durch den Gutachterausschuss des LK MOL bestätigten Verkehrswertes festgestellt werden.

30.09.2003

- 76/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow stimmte den Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit Stand August 2003 mit nachfolgenden Änderungen und Hinweisen zu:
Notwendige Abstandflächen aus Schall und Schatten zur Tiefenseer Siedlung sind einzuhalten. Im Regionalplan sind es derzeit 500 m.
Es ist ein Nachweis durch Schall- und Schattengutachten zu erbringen.
- 77/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow lehnte die Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Beiersdorf-Freudenberg“ Stand August 2003 in der vorliegenden Form ab.
Notwendige Abstandflächen aus Schall und Schatten zur Tiefenseer Siedlung sind einzuhalten. Im Regionalplan sind es derzeit 500 m.
Es ist ein Nachweis durch Schall- und Schattengutachten zu erbringen
- 78/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung die Anregungen, Bedenken und Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GL 6 zu berücksichtigen.
- 79/2003** Die Gemeindevertretung lehnte Änderung der Darstellung der Schäferei entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft ab.
- 80/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die Einwände, Hinweise und Anregungen des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Abteilungen entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung zu berücksichtigen.
- 81/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Grundstücks- und Vermögensamtes kein Abwägungsbedarf besteht.
- 82/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Brandenburgischen Straßenbauamtes kein Abwägungsbedarf besteht.
- 83/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum kein Abwägungsbedarf besteht.
- 84/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg kein Abwägungsbedarf besteht.
- 85/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Amtes für Immissionsschutz kein Abwägungsbedarf besteht.
- 86/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung berücksichtigt werden.
- 87/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesumweltamtes Brandenburg Außenstelle Frankfurt/Oder Abt. Naturschutz Ref. N 5 entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung zu berücksichtigen.

- 88/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesumweltamtes Brandenburg, Außenstelle Frankfurt/Oder, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung teilweise zu berücksichtigen.
- 89/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesumweltamtes Brandenburg Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz Ref. A 6 kein Abwägungsbedarf besteht.
- 90/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung kein Abwägungsbedarf besteht.
- 91/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung zu berücksichtigen.
- 92/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregung des Bergamtes Rüdersdorf entsprechend der Stellungnahme der Fachplanung zu berücksichtigen.
- 93/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Deutschen Telekom AG Technikniederlassung kein Abwägungsbedarf besteht.
- 94/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Deutschen Funkturm GmbH kein Abwägungsbedarf besteht.
- 95/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Vatterfall Europe Transmission GmbH kein Abwägungsbedarf besteht.
- 96/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der e.dis Energie Nord AG RZ Bad Freienwalde kein Abwägungsbedarf besteht.
- 97/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Verb. Netz Gas) kein Abwägungsbedarf besteht.
- 98/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt kein Abwägungsbedarf besteht.
- 99/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des staatlichen Munitionsbergungsdienstes des Landes Brandenburg kein Abwägungsbedarf besteht.
- 100/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Wehrbereichsverwaltung VII Bundeswehr kein Abwägungsbedarf besteht.
- 101/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Wehrbereichsverwaltung VII Militärische Luftfahrtbehörde kein Abwägungsbedarf besteht.

- 102/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ kein Abwägungsbedarf besteht.
- 103/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Tourismusverbandes Brandenburg kein Abwägungsbedarf besteht.
- 104/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Industrie- und Handelskammer Ffo. Geschäftsfeld Regionale Wirtschaftsentwicklung kein Abwägungsbedarf besteht.
- 105/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Handwerkskammer Frankfurt/Oder kein Abwägungsbedarf besteht.
- 106/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Amtes Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin kein Abwägungsbedarf besteht.
- 107/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände H 6 kein Abwägungsbedarf besteht.
- 108/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dez. 24 Luftfahrt kein Abwägungsbedarf besteht.
- 109/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Vodafone D 2 GmbH Niederlassung Nord-Ost kein Abwägungsbedarf besteht.
- 110/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg kein Abwägungsbedarf besteht.
- 111/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Gemeinde Falkenberg kein Abwägungsbedarf besteht.
- 112/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, dass für die eingereichten Einwände, Hinweise und Anregungen der Gewerbeförderung Freudenberg AG kein Abwägungsbedarf besteht.
- 113/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss das Abwägungsprotokoll zur Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow mit nachfolgenden Änderung und Hinweisen: siehe Abwägungsprotokoll
- TÖB 1 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Abteilung Betriebsberatung**
114/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 2 Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt**
115/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 3 GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation namens und in Vollmacht der VNG (Verbundnetz Gas AG)**
116/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung

- TÖB 4 Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)**
117/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 5 ECB GEO PROJECT GmbH**
118/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 6 Deutsche Telekom AG, Technikerniederlassung**
119/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 7 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
120/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 8 Wehrbereichsverwaltung VII, Strausberg einschl. Fachdezernat IV.2**
121/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 9 Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)**
122/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten ist zu überarbeiten.
- TÖB 10 Landesbergamt Brandenburg**
123/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung der unterirdischen Versorgungsleitung wird im Kartenbild korrigiert. Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen zur Versorgungsleitung überarbeitet.
- TÖB 11 Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe B Brandenburg**
124/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 12 Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen**
125/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 13 Land Brandenburg Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung**
126/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 14 Gemeindevertretung Beiersdorf**
127/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 15 EWE Aktiengesellschaft**
128/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung der unterirdischen Versorgungsleitung wird im Kartenbild korrigiert. Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen zur Versorgungsleitung überarbeitet.
- TÖB 16 Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung**
129/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 17 Tourismusverband Land Brandenburg e. V.**
130/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 18 e.dis Energie Nord AG**
131/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 19 Industrie - und Handelskammer Frankfurt (Oder)**
132/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 20 Landesumweltamt Brandenburg Referat W9- Wasserwirtschaft Ost, Frankfurt /O**
133/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.

- TÖB 21 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände**
134/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Plan wird in den genannten Punkten überarbeitet.
- TÖB 22 Amt für Forstwirtschaft Eberswalde, Untere Forstbehörde**
Der Punkt wurde bis zum Ende der Abwägung zurückgestellt.
- TÖB 23 Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Naturschutz, Ref. N5**
135/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in der oben genannten Form entsprochen.
- TÖB 24 Gemeindevertretung Falkenberg**
136/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 25 Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Märkisch-Oderland**
137/2003 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 26 Vattenfall Europe (vormals VEAG Vereinigte Energiewerke AG)**
138/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 27 Landkreis Märkisch-Oderland Landratsamt Dezernat IV Bauplanungsamt**
139/2003 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen werden entsprochen.
- Wirtschaftsamt**
140/2003 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- Straßenverkehrsamt**
141/2003 Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- Bauordnungsamt**
142/2003 Der Einwand / Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderung der verkehrlichen Erschließung der Windkraftanlagenstandorte.
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde**
143/2003 Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. soweit erforderlich entsprochen. Keine Planänderung.
- Untere Wasserbehörde**
144/2003 Keine Planänderung.
- Bauverwaltungsamt Sachgebiet Tief und Straßenwesen**
145/2003 Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- Untere Denkmalschutzbehörde, Bau- und Bodendenkmalpflege**
146/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- Amt für Landwirtschaft**
147/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- Untere Naturschutzbehörde**
148/2003 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in der genannten Form entsprochen.
- 149/2003** Die Einwendungen des Landkreises Märkisch-Oderland werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.

- TÖB 28 Landesumweltamt Brandenburg – Außenstelle Frankfurt (Oder), Referat Wasserwirtschaft
150/2003** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 29 Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Finanz- und Bauverwaltung
151/2003** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- TÖB 30 Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
152/2003** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung
- TÖB 22 Amt für Forstwirtschaft Eberswalde, Untere Forstbehörde
153/2003** Die Anregungen/Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung.
- 154/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss das Abwägungsprotokoll zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow mit nachfolgenden Änderungen und Hinweisen: siehe Abwägungsprotokoll
- 155/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, noch den TOP 10 Beschluss zur Änderungen des Bebauungsplanes Nr.: 1 „Windpark Heckelberg I“ zu beraten und beschließen. Alle anderen Punkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- 156/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“.
- 21.10.2003**
- 157/2003** Die Vertagung des Punktes 9 über die „Festlegung zur Lage der Landesstraße OD Brunow im OT Brunow“ wurde abgelehnt.
- 158/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ (Stand 2003) und Prüfung der Bepflanzung im Bereich M 2 – Weg zur Tiefenseer Siedlung aus Richtung B 168 sowie Grenzbepflanzung am Klamottenschlag in Brunow vorbehaltlich der Zustimmung möglicher Grundstückseigentümer. Der Entwurf wird mit der Begründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind zu informieren und zu beteiligen.
- 159/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow: Die von den Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft. Entsprechend der Anlage wurden die Hinweise und Einwendungen abgewogen. Das Ergebnis ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu geben.
- 160/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“: Die von den Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft. Entsprechend der Anlage wurden die Hinweise und Einwendungen abgewogen. Das Ergebnis ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu geben.
- 161/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss im Bodenordnungsverfahren des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Fürstenwalde, Az. 23-4-6474-3-2-0512/04, Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum im OT Brunow für die Lage der Landesstraße, hier OD Brunow, folgende Festlegung: Die künftige Landesstraße soll über den Gutshof, also auf den jetzigen eigentumsrechtlichen Grundstücken des Landes Brandenburg, geführt werden. Im Bodenordnungsverfahren sind die notwendigen Grundstücksfragen und die Lagebeziehung zur Anbindung an den derzeitigen Verlauf in Richtung Steinbeck zu regeln, da eine geradlinige Führung auf Grund der Zisterne der Gemeinde nicht möglich ist. Mit der Ausarbeitung der Begründung entsprechend der geführten Diskussion wird das BOG-Amt beauftragt.

- 162/2003** Der Antrag auf Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Bereich Ortslage Heckelberg wurde zurückgestellt.
- 163/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow stimmte dem Antrag der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien mbH auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 10 Windkraftanlagen am Standort Breydin, OT Trampe und Tuchen-Klobbicke, Reg.-Nr. 030.00.00/03 mit dem Hinweis 20 Windkraftanlagen insgesamt in Heckelberg und Breydin zu.
- 164/2003** Die Kündigung des Grünflächenvertrages wurde abgelehnt.
- 165/2003** Für die weitere Nutzung des Objektes Gartenstraße 4 im OT Heckelberg wird auf die DEP verwiesen.
- 166/2003** Die Annullierung des Beschlusses 74/2003 vom 26.08.2003 wurde beschlossen.
- 167/2003** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Jahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 168/2003** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 169/2003** Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 170/2003** Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 171/2003** Die Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 172/2003** Für den Verkauf des FLST 28, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde der Verkaufspreis entsprechend des Schriftsatzes des Gutachterausschusses für Grdst. des LK MOL zuzüglich 10 % beschlossen. Da es sich hierbei um eine überbaute Fläche handelt, wird entsprechend des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes der Verkaufwert halbiert.
- 173/2003** Die Durchführung des Winterdienstes 2003/2004 für den Ortsteil Brunow für die kommunalen Straßen wurde an die Firma Ländliche Handels-, Transport und Dienstleistungs-Genossenschaft e. G. vergeben.
- 174/2003** Die Durchführung des Winterdienstes für den Ortsteil Heckelberg für die kommunalen Straßen der Winterperiode 2003/2004 wurde an die Firma Ländliche Handels-, Transport und Dienstleistungs-Genossenschaft e. G. vergeben.
- 175/2003** Die Durchführung des Winterdienstes für die K 6430 (Leuenberger Straße) durch die Kreisstraßenmeisterei wurde beschlossen.
- 175/2003** Dem Antrag auf zinslose Stundung der Gewerbesteuer der Firma Link Casting Handelsgesellschaft mbH wurde zugestimmt, wenn im Gegenzug von der Firma bei einem möglichen Auskehr der Gewerbesteuer auf die Verzinsung verzichtet wird.

Höhenland

17.07.2003

102/2003 Die Annullierung des Beschlusses Nr.: 77/2003 bezüglich der Nutzungsvereinbarung mit der Kirchengemeinde Steinbeck zum Objekt Kirche im OT Steinbeck wurde abgelehnt.

29.09.2003

103/2003 Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.

104/2003 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.

105/2003 Der 30.06.2003 unter Beschluss-Nr.: 77/2003 gefasste Beschluss über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Höhenland und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbeck wurde aufgehoben. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, mit den Superintendenten der Evangelischen Kirchengemeinde eine Nutzungsvereinbarung auszuarbeiten. Zielsetzung Ende 2003.

106/2003 Es wurde beschlossen, Mitglied im Förderverein Kirche Steinbeck e. V. zu werden. Der Jahresbeitrag beträgt 50,00 €

107/2003 Als Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplan „Windpark Prötzel“ mit integrierter gründordnerischer Begleitplanung in der vorliegenden Form abgelehnt. Die Stellungnahme wurde als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

108/2003 Die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Beiersdorf-Freudenberg“ wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.

109/2003 Den Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde mit Änderungen und Hinweisen zugestimmt.

110/2003 Die Absicherung der kommunalen Grünflächen vor privaten und kommunalen Grundstücken durch einheitliche Poller wurde beschlossen. Die Finanzierung der Poller soll mit 100 % durch die Anlieger erfolgen.

111/2003 Dem Antrag auf Pflanzung von Sträuchern vor einer privaten Liegenschaft im OT Leuenberg wurde zugestimmt. Eine örtliche Festlegung hierzu hat zu erfolgen.

112/2003 Der Beschluss zur Finanzierung von Pollern im Bereich des Bäckers wurde aufgrund der Ablehnung des Straßenbauamtes abgesetzt.

113/2003 Die Beauftragung der Teilungsvermessung für das FLST 79, Fl. 2, Gemark. Steinbeck wurde beschlossen.

114/2003 Der Amtsdirektor wurde beauftragt, für eine Liegenschaft im Grundbuch ein Wegerecht eintragen zu lassen und einen möglichen Kauf durch die Gemeinde zu prüfen.

115/2003 Die Beauftragung von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Ausbau des Weges hinter dem Forsthaus“ wurde als Geschäft der laufenden Verwaltung auf das Amt Falkenberg-Höhe übertragen. Die Ausschreibung wird derzeit erarbeitet. Die Vergabe erfolgt nach der Angebotsauswertung durch das Planungsbüro an den wirtschaftlichsten Anbieter.

- 116/2003** Für die Maßnahme „Ausbau Weg zum Forsthaus“ wurde eine Prioritätenliste für die Ausgleichspflanzungen beschlossen.
- 117/2003** Die Änderung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Höhenland und dem Förderverein Naturkindergarten „Eichhörnchen“ e. V. wurde entsprechend des Antrages beschlossen.
- 118/2003** Dem Antrag des Fördervereins zur Zahlung der Betriebskosten mit der Eröffnung, spätestens jedoch ab dem 01.01.2004, wurde zugestimmt.
- 119/2003** Die Beauftragung von Bauleistungen „Elektro“ am Objekt Berliner Straße 26 im OT Leuenberg wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, den Zuschlag dem preisgünstigsten Anbieter zu erteilen.
- 120/2003** Die Beauftragung von Bauleistungen „Sanitär“ am Objekt Berliner Straße 26 im OT Leuenberg wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, den Zuschlag dem preisgünstigsten Anbieter zu erteilen.
- 121/2003** Die Einrichtung eines 2. Hauseinganges zum Objekt Berliner Straße 26 OT Leuenberg im Bereich der Wendeltreppe zur Erschließung der künftigen Wohnung im Obergeschoss und als Fluchtweg für den Bereich der Nutzungseinheit Kindertagesstätte wurde beschlossen.
- 122/2003** Es wurde beschlossen, für die Nutzung von Nebengebäude und Gärten durch den Verwalter mit den Mietern Verträge für die Nutzung abschließen zu lassen.
- 123/2003** Der Verwalter der Mietobjekte wurde legitimiert, bei Vermietung einer Wohnung über die Höhe der Mietkaution in Eigenverantwortung zu befinden.
- 124/2003** Die Durchführung des Winterdienstes für die K 6430 (Teichstraße) wurde an die Kreisstraßenmeisterei vergeben.
- 125/2003** Die Durchführung des Winterdienstes für die Ortsteile Leuenberg und Steinbeck für alle kommunalen Straßen in der Winterperiode 2003/2004 wurde an die Firma Ländliche Handels-, Transport und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. vergeben.
- 126/2003** Das Amt wurde mit der Prüfung des Sachverhaltes (Versetzung Ortsteingangsschilder) beauftragt. Bei Notwendigkeit des Winterdienstes in diesem Bereich (Erhöhung der Kilometer) wird dem Amt die Vergabe als Akt der laufenden Verwaltung übertragen.
- 127/2003** Der Beschluss zur Beauftragung, Lieferung und Montage von Straßennamensschildern wurde bis nach der Kommunalwahl zu vertagt.
- 128/2003** Die Finanzierung einer Restsumme für Vermessungsleistungen zum Verkauf einer Liegenschaft wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass entweder die kompletten Vermessungskosten durch die Antragsteller getragen werden oder für die betreffenden Liegenschaften ein Pachtvertrag abgeschlossen wird.
- 129/2003** Entsprechend des Antrages der Fam. K. wird an diese, die durch sie genutzte Teilfläche veräußert. Dies ist im Verkaufsverfahren Gemeinde Leuenberg / K zu berücksichtigen. Der Verkauf an die Familie K. wurde mit 48/2003 durch die GV beschlossen. Dieser Beschluss ist sodann zu annullieren.
- 130/2003** Der Beschluss-Nr.: 48/2003 wurde auf Grund des Antrages Fam. K. annulliert.
- 131/2003** Es wurde beschlossen, eine Teilfläche aus dem FLST 6/11, Fl 1, Gemark. von Leuenberg, an den Antragsteller zu veräußern. Die Veräußerung steht nicht in Verbindung mit der Zusicherung hinsichtlich einer Bebauung auf dieser Liegenschaft. Die Gemeinde weist vorsorglich darauf hin, dass durch das Amt Falkenberg-Höhe die Kaufanträge negativ beschieden wurden, da eine

Bebauung gewünscht. Die Liegenschaft liegt jedoch im Außenbereich und der steht der Bebauung somit nicht zur Verfügung.

Wölsickendorf-Wollenberg

28.08.2003

- 50/2003** Die Erteilung der Vollmacht der RA`in Frau Birgit Meder, Oldenburger Straße 218 a in 26203 Wadenburg zur Vertretung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg im Verfahren Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg gegen den Landkreis MOL wurde gebilligt und die RA`in Frau Birgit Meder beauftragen, die entsprechenden Klageschriftsätze hinsichtlich der Verfügung des Landkreises MOL gegen die Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg zur Errichtung der Wahlkreise einzureichen.
- 51/2003** Die Schlussrechnung für die nunmehr abgeschlossene Straßenbaumaßnahme der Sonnenallee / Gehwegbau wurde bestätigt.
- 52/2003** Für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.900,00 € beschlossen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle Konzessionsabgabe e.dis.
- 53/2003** Entsprechend des Antrages wurde beschlossen, dass in Zusammenarbeit mit dem Gemeindearbeiter das Rohr beseitigt werden kann. Die Reparaturstelle ist wieder zu pflastern.
- 54/2003** Die Vergabe von Bauleistungen, hier Instandsetzung Teichstraße im OT Wölsickendorf und Entwässerungsmulde Hauptstraße bis Finkenweg im OT Wölsickendorf an den Mindestbietenden wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.
- 55/2003** Entsprechend des Antrages der Fam. W. wurde der Verkauf der Liegenschaft FLST 281, Fl. 2 Gemark. Wölsickendorf beschlossen. Alle mit dem Verkauf in Verbindung zu bringende Kosten sind durch die Antragsteller zu tragen. Der Amtsdirektor wird beauftragt den Verkauf der Liegenschaft vorzubereiten. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.

25.09.2003

- 56/2003** Der Punkt „Kreditaufnahme“ wurde vertagt.
- 57/2003** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2003 wurde mit folgenden Änderungen beschlossen.
- 58/2003** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 59/2003** Es wurde beschlossen: Bürgerinnen, die zum Zeitpunkt der Niederkunft ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg haben, wird aus der Haushaltsstelle Repräsentationen und Ehrungen ein Betrag in Höhe von 50,- Euro in Form eines Gutscheines für ihre Neugeborenen zur Verfügung gestellt.
- 60/2003** Die Bestellung und der Aufbau eines neuen Buswartehäuschens an der Kreuzung B 158 / Wollenberg wurde entsprechend der vorliegenden Angebote Typ Natura beschlossen.
- 61/2003** Die Bestellung und Errichtung eines Buswartehäuschens am Standort des bereits vorhandenen wurde beschlossen. Die bisherige Haltestelle wird im Eingangsbereich zugemauert und auf der Rückseite der bisherigen Haltestelle ein Durchbruch zum Zwecke des Zugangs von der Liegenschaft Gemeinde-/Kirchengrundstück geschaffen und die neu zu bauende Haltestelle davor errichtet.

- 62/2003** Der Nachtrag zur Teichstraße für den Einbau der Schwarzdecke im Bereich zur Anbindung der Hauptstraße entsprechend des Angebotes vom 23.09.2003 wurde beschlossen.
- 63/2003** Die Durchführung des Winterdienstes für die Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg wurde an die Firma Ländliche Handels-, Transport- und Dienstleistungs-Genossenschaft e. G. vergeben.
- 64/2003** Aufgrund von verschiedenen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme wurde dem Planungsbüro zur Zahlung der ausstehenden Restzahlung des Honorars ein Angebot unterbreitet.

23.10.2003

- 65/2003** Der Punkt 9 „Diskussion und Beschluss zur Erteilung einer nachbarschaftsrechtlichen Zustimmung zur Errichtung einer WKA in der Gemarkung von Wölsickendorf“ wurde vertagt.
- 66/2003** Die Kreditaufnahme in Höhe von 100.000 € entsprechend der Haushaltssatzung 2003 wurde beschlossen. Den Zuschlag zur Aufnahme des Kredites erhält die Sparkasse Märkisch-Oderland mit einer Zinsbindung von 8 Jahre und einem Zinssatz von 4,10 %.
- 67/2003** Die Prioritätenliste kommunaler Maßnahmen für die Dorferneuerungsplanung für das Jahr 2004 wurde beschlossen.
- 68/2003** Die vorliegenden Schlussrechnungen für die Straßenbaumaßnahmen „Instandsetzung der Hauptstraße und Umpflasterung Teichstraße einschl. Entwässerungsmulde“ wurden bestätigt.
- 69/2003** Die Wohnung Steinbecker Weg 10 wurde an die Fam. M. vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wohnungsverwaltung darüber zu informieren.

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 09.10.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 21.10.2003



Alberti
Amtdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2003 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.000	0	471.700	505.700
die Ausgaben	34.000	0	471.700	505.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	46.900	0	75.700	122.600
die Ausgaben	46.900	0	75.700	122.600

§ 2

Es werden festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der Gesamtbetrag der Kredite		
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00	0,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	78.000,00	78.000,00


§ 3


Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert

Beiersdorf-Freudenberg, den 14.10.2003


.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Buchholz)


.....
Amtdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003 vom 21.10.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 24.10.2003



Alberti

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2003 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.032.200	0	696.500	19.728.700
die Ausgaben	19.032.200	0	696.500	19.728.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	14.877.700	0	278.000	15.155.700
die Ausgaben	14.877.700	0	278.000	15.155.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

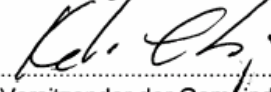
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:


die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert

Heckelberg-Brunow, den 22.10.2003


.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Liebig)


.....
Amtdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2003 vom 29.09.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 14.10.2003



Alberti
Amtdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Höhenland
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.400	24.000	517.300	496.700
die Ausgaben	6.300	26.900	517.300	496.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	87.700	23.600	142.900	207.000
die Ausgaben	64.800	700	142.900	207.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der Gesamtbetrag der Kredite	0,00	0,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	80.000,00	80.000,00

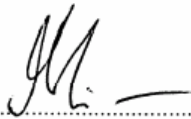
§ 3

Die Steuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht verändert.

Höhenland, den 30.09.2003



.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Martin)



.....
Amtdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 25.09.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 14.10.2003


Alberti
Amtdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	zunehmend festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.600	10.200	351.900	346.300
die Ausgaben	7.400	13.000	351.900	346.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	52.200	81.300	246.100	217.000
die Ausgaben	1.800	30.900	246.100	217.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf zunehmend festgesetzt auf EUR
1. der Gesamtbetrag der Kredite	100.000,00	100.000,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	58.000,00	57.000,00

§ 3

Die Steuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht verändert.

Wölsickendorf-Wollenberg, den 26.09.2003

.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Schleinitz)

.....
Amtdirektor
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2004

1. Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 31.10.2003 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a. Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b. Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c. Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d. Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e. Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f. Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g. Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzsamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Amt Falkenberg-Höhe

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 01. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen eine Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 01. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 01. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 01. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, Bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 gestorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die Unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist – unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn für Sie ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zu Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2003, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2001 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2001 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 € Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenserklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fällen, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann die Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher: 325 Euro-Job) wurde zum 01. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommenssteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- oder Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahren

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“, eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2005** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 € erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt/Oder, Fürstenwalde, Königswusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.30 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vorstehender Information die Rechtsgrundlage nach **dem Stand 15. September 2003** zugrunde liegt. Spätere Gesetzesänderungen (z. B. das beabsichtigte Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004, evtl. mit Auswirkungen auf die Steuerklasse II) konnten nicht berücksichtigt werden.

Verwendete Abkürzungen:

BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung
Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan
FST	Flurstück
gel.	gelegen
Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemarkung
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück
GV	Gemeindevertretung
KMRL	Kaltmietrücklage
OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft
TÖB	Träger öffentlicher Belange
üpl.	überplanmäßige
WE	Wohnung
WKA	Windkraftanlagen
WuBV	Wasser- und Bodenverband

Ende des Amtsblattes Nr. 07/2003

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Auflage: 300

Erscheinungsweise: 10 Ausgaben im Jahr

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.